

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 05.09.2025

Seite 1

76. Jahrgang – Nr. 29

Inhaltsverzeichnis

Stadt und Landkreis Coburg

Blutspenderservice

Zahnärztlicher Notdienst

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken: Ausführungsanordnung; Flurneuordnung und Dorferneuerung Ahlstadt II Gemeinde Meeder, Landkreis Coburg

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken: Ausführungsanordnung; Flurneuordnung und Dorferneuerung Ahlstadt II Gemeinde Meeder, Landkreis Coburg: Bestandskarte zur Ausführungsverordnung

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken: Information - Förderung privater Maßnahmen in der Dorferneuerung/ Ende der Antragsfrist

Stadt und Landkreis Coburg

Blutspenderservice

Alle Blutspendetermine und weiterführende Informationen für Spender und an der Blutspende Interessierte, beispielsweise zum kostenlosen Gesundheitscheck, sind unter der kostenlosen Hotline des Blutspendendienstes 0800 11 949 11 zwischen 08:00 Uhr und 17:00 Uhr oder unter www.blutspendedienst.com im Internet abrufbar. Wir empfehlen unsere Blutspendee-App für iOS und Android (www.spenderservice.net): Individuelle Spendeinfos, Terminerinnerungen und Blutspende-Forum.

Zahnärztlicher Notdienst

Den aktuellen Notdienst aller Bereiche (alle Änderungen) finden Sie immer aktualisiert unter www.notdienst-zahn.de. Auf einen Blick sind hier die aktuellen Termine im KV Coburg.

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken: Ausführungsanordnung; Flurneuordnung und Dorferneuerung Ahlstadt II Gemeinde Meeder, Landkreis Coburg

In Ahlstadt II wird die Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet. Der neue Rechtszustand tritt mit dem 01.12.2025 an die Stelle des bisherigen Rechtszustands.

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, mit der Folge, dass Widersprüche und Anfechtungsklagen keine aufschiebende Wirkung haben.

G r ü n d e

Der Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten in gesetzlich vorgeschriebener Weise bekannt gegeben. Der Flurbereinigungsplan ist unanfechtbar. Seine Ausführung konnte daher angeordnet werden (§ 61 Flurbereinigungsgesetz FlurbG).

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung wird angeordnet, damit aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes den Beteiligten auf dem Gebiet des Grundstücksverkehrs keine erheblichen Nachteile erwachsen (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch beim

**Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken
Nonnenbrücke 7a, 96047 Bamberg
(Postanschrift:
Postfach 11 01 64, 96029 Bamberg)**

eingelegt werden.

Hinweise zur Rechtbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Überleitungsbestimmungen

Der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke gehen am 01.12.2025 über. Die alten Grundstücke sind entsprechend zu räumen. Wird der Besitz nicht termingemäß aufgegeben, so kann der Besitzübergang mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden (§ 137 FlurbG).

Obstbäume, Beerensträucher, Bodenaltertümer, Kulturdenkmale sowie Bäume, Sträucher und Hecken, deren Erhaltung aus Gründen des Landschafts-, Natur- oder Vogelschutzes, der Landschaftspflege oder anderer landeskultureller Belange geboten ist, haben die neuen Eigentümer zu übernehmen.

Im Flurbereinigungsgebiet befindliche Leitungsmasten sowie ober- und unterirdische Leitungen (insbesondere öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen, Energieversorgungsanlagen und Anlagen der Deutschen Telekom AG) sind auch von den neuen Eigentümern entsprechend den von ihren Besitzvorgängern eingegangenen Verpflichtungen zu dulden.

H i n w e i s

Der **N i e ß b r a u c h e r** hat einen angemessenen Teil der dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträge

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 05.09.2025

Seite 2

76. Jahrgang – Nr. 29

(§ 19 FlurbG) zu leisten und dem Eigentümer die übrigen Beiträge vom Zahlungstage ab zu einem angemessenen Zinssatz zu verzinsen. Entsprechend ist

eine Ausgleichszahlung zu verzinsen, die der Eigentümer für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land zu leisten hat (§ 69 FlurbG).

Bei **Pachtverhältnissen** ist ein Wertunterschied zwischen dem alten und dem neuen Pachtbesitz durch Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder in anderer Weise auszugleichen. Wird der Pachtbesitz durch die Flurbereinigung so erheblich geändert, dass dem Pächter die Bewirtschaftung wesentlich erschwert wird, so ist das Pachtverhältnis zum Ende des bei Erlass der Ausführungsanordnung laufenden oder des darauffolgenden ersten Pachtjahres aufzulösen. Die Vertragsteile können eine abweichende Regelung treffen (§ 70 FlurbG).

Über die Leistungen des Nießbrauchers sowie den Ausgleich und die Auflösung von Pachtverhältnissen entscheidet der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft. Die Entscheidung ergeht nur auf Antrag. Im Falle der Auflösung des Pachtverhältnisses ist nur der Pächter antragsberechtigt. Die Anträge sind spätestens drei Monate nach Erlass der Ausführungsanordnung beim Vorstand der Teilnehmergemeinschaft zu stellen (§ 71 FlurbG, Art. 2 Abs. 1 AGFlurbG).

Über die Leistungen des Nießbrauchers sowie den Ausgleich und die Auflösung von Pachtverhältnissen entscheidet der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft. Die Entscheidung ergeht nur auf Antrag. Im Falle der Auflösung des Pachtverhältnisses ist nur der Pächter antragsberechtigt. Die Anträge sind spätestens drei Monate nach Erlass der Ausführungsanordnung beim Vorstand der Teilnehmergemeinschaft zu stellen (§ 71 FlurbG, Art. 2 Abs. 1 AGFlurbG).



Diese Anordnung sowie die Bestandskarte, die den Stand der Flurkarte bei Eintritt des neuen Rechtszustandes darstellt, können innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken auf der Seite Projekte in Oberfranken unter „Öffentliche Bekanntmachungen in Flurordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden (<https://www.ale-oberfranken.bayern.de137278/index.php>).

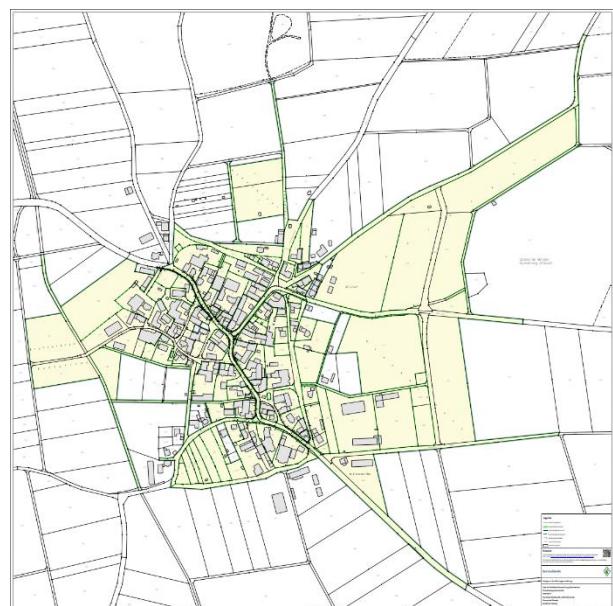
Hinweis

Förderanträge für private Maßnahmen in der Dorferneuerung und die Förderung von Kleinstunternehmen können längstens bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes, das ist der Ablauf des 30.11.2025, beim

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken, Nonnenbrücke 7a, 96047 Bamberg gestellt werden.

gez. Thomas Müller

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken: Ausführungsanordnung; Flurneuordnung und Dorferneuerung Ahlstadt II Gemeinde Meeder, Landkreis Coburg: Bestandskarte zur Ausführungsverordnung



Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken: Information - Förderung privater Maßnahmen in der Dorferneuerung/ Ende der Antragsfrist

Flurneuordnung und Dorferneuerung Ahlstadt II
Gemeinde Meeder, Landkreis Coburg
Bamberg, den 05.08.2025

Information Förderung privater Maßnahmen in der Dorferneuerung Ende der Antragsfrist

Sehr geehrte Teilnehmerin,
sehr geehrter Teilnehmer,

die Dorferneuerung leistet einen wichtigen Beitrag für eine nachhaltige und zukunftsorientierte Entwicklung des ländlichen Raumes. Neben den öffentlichen Maßnahmen sind vor allem auch die Maßnahmen privater Haus- und Grundeigentümer sowie die Förderung der Kleinstunternehmen der Grund- und Nahversorgung

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 05.09.2025

Seite 3

76. Jahrgang – Nr. 29

von großer Bedeutung. Dadurch wird das Ortsbild attraktiver gestaltet und die Lebens- und Wohnverhältnisse werden verbessert.

Im Verfahren Ahlstadt II wurde die Ausführungsanordnung erlassen.

Der neue Rechtszustand tritt demnach mit dem 01.12.2025 ein.

Nach den aktuellen Dorferneuerungsrichtlinien können noch bis zu diesem Termin Anträge auf Förderung privater Baumaßnahmen gestellt werden. Gleiches gilt für die Förderung von Kleinstunternehmen.

Die neu zu beantragenden Baumaßnahmen müssen bis zum 01.12.2028 nicht nur fertiggestellt sein, sondern auch der Nachweis der Verwendung, d.h. die Zusammenstellung der Handwerker- und Baurechnungen (Datum des Eingangsstempels) beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken vorliegen.

Auskünfte hierzu erteilen Ihnen:

1. Die Vorsitzende der Teilnehmergemeinschaft Ahlstadt II, Frau Andrea Hofmann, Telefon 0951/837 – 343
2. Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken, Für die Privatförderung: Telefon: 0951/837- siehe Durchwahl Frau Lasonczyk (- 431) oder Herr Kühlein, (- 438)

Für die Förderung von Kleinstunternehmen:
Telefon 0951/837- siehe Durchwahl
Frau Gottschall, (- 432) oder Herr Kunzelmann, (- 450)

Mit freundlichen Grüßen
gez.
Hofmann

❖ Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg ❖

❖ Internetseite: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎ 09561 514-1002 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖